Professor Dr. Koppe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Professor Dr. Koppe.

Mit tiefem Bedauern nehmen wir Kenntnis von dem Hinschiede eines trefflichen Mannes und Geodäten, der in seinen besten Jahren in der Schweiz tätig gewesen ist und unserem Lande und seinen Einrichtnngen eine treue Anhänglichkeit bis an sein Lebensende bewahrt hat.

Eine seiner letzten Arbeiten „Die vermessungstechnischen Grundlagen der Eisenbahnvorarbeiten in der Schweiz" haben wir in den Nummern 9 und 10 des Jahrgangs 1910 auszugsweise wiedergegeben und dabei seine Wirksamkeit erwähnt, nicht ahnend, dass dieselbe so bald abgeschlossen sein werde. Die Zusendung der Abhandlung veranlasste ihn, der damals sehr schwer krank an unerträglichen Schmerzen litt, zur Uebermittlung seines Dankes und seiner letzten Grüsse. Am 10. Dezember erlöste ihn der Tod in seinem 67. Lebensjahre.

Wie früher erwähnt, hat Koppe in seinen besten Jahren in der Schweiz gearbeitet, und nachdem Ingenieur O. Gelpke, der am Mythen zu Tode stürzte, eine erste Gotthardtriangulation ausführte, eine zweite von der Gelpke'schen Arbeit durchaus unabhängige Triangulation in grossen, wenigen Dreiecken angelegt und berechnet. Es ist bezeichnend für die damalige Auffassung der Genauigkeit, von Triangulationen höherer Ordnung, dass man glaubte, die Arbeit von Gelpke kontrollieren zu müssen. Um so erfreulicher war namentlich für den schwer gekränkten Gelpke das Resultat, eine Uebereinstimmung in der Richtung um $1^1/_4$ Sekunden. Der Durchschlag des Gotthardtunnels von 15 km Länge stimmte in der Länge auf 7,6 m, seitlich auf 33 cm, die Höhe auf 5 cm. Die erzielte Genauigkeit erregte damals mit Recht eine hohe Befriedigung in den Kreisen der Ingenieure und Staunen in denjenigen der Nichttechniker.

Am Simplontunnel (20 km lang) betrug die seitliche Abweichung 0,202 m, diejenige in der Höhe 0,087 m, die Länge stimmte auf 0,79 m, die Resultate nach Richtung und Länge demnach ausserordentlich günstiger, als am Gotthard. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Einrichtungen beim Bau des Gotthardtunnels, namentlich was die Lüftung anbetrifft, gegenüber dem Simplon äusserst primitive waren. Die Absteckung im Tunnelinnern konnte deshalb nur in viel kürzeren Distanzen

erfolgen, welche die Fehlerfortpflanzung entsprechend ungünstig beeinflussen mussten. Dass die Längenkontrolle am Gotthard ein geradezu unbefriedigendes Resultat ergab, ist nicht auf das Konto der Triangulation zu setzen, sondern auf den Mangel an Sorgfalt und Aufmerksamkeit, mit dem damals noch die direkten Längenmessungen ausgeführt wurden.

Die Gotthardtriangulation und Absteckung sichert den Namen Gelpke und Koppe ein ehrendes Gedenken, und der unvergessliche Rosenmund hat mit seiner Simplonabsteckung bewiesen, das die praktische Geodäsie in der Verfeinerung ihrer Resultate vorwärts schreitet. Alle drei deckt nun die Erde; ihr Andenken aber lebt auf, wenn man sich dankbar der bedeutendsten Arbeiten der Ingenieure erinnert. *St.*

Grundbuchvermessung.

In Ausführung von Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen bestimmt der Bundesrat, dass diejenigen, welche *am 1. Januar 1911* ein Konkordatsgeometerpatent oder ein Patent der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg oder Genf besitzen, als Inhaber eines *eidgenössischen Geometerpatentes* gelten und deshalb zur eidgenössischen Grundbuchvermessung zugelassen werden.

Der Bundesrat hat den Beschluss gefasst, dass die Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch auf den 1. Januar 1911 in Kraft treten, ebenso der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910. Alle mit dem letzten Bundesbeschluss in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere Art. 42, Ziffer 1, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht und über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 treten ausser Kraft.

Eidg. Geometer-Prüfungskommission.

Die in Art. 34 lit. d der Verordnung vom 15. Dezember 1910 über die Grundbuchvermessungen vorgesehene *Prüfungskommission für Geometer* wird auf unbestimmte Zeit mit sofortigem Amtsantritt gewählt: 1. Als ordentliche Mitglieder der Behörde: